



Berlin, 28. April 2020

Musikwirtschaft fordert Hilfsprogramm in Höhe von 582,17 Millionen Euro

Einleitung

Die maßgeblichen Verbände und Verwertungsgesellschaften der Musikwirtschaft (**BDKV – Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft e.V.**, **BVMI – Bundesverband Musikindustrie e.V.**, **BV POP – Bundesverband Populärmusik e. V.**, **DMV – Deutscher Musikverleger-Verband e.V.**, **EVVC – Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e.V.**, **GVL – Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten**, **GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte**, **LIVEKOMM – Verband der Musikspielstätten in Deutschland e.V.**, **SOMM – Society Of Music Merchants e. V.**, **VUT – Verband unabhängiger Musikunternehmer*innen e.V.** haben auf der Grundlage ihres Schadensberichtes den Finanzbedarf der diversen Sektoren des Wirtschaftsbereichs dargestellt. Es bedarf eines unverzüglichen Hilfsprogramms in Höhe von

582,17 Millionen Euro.

Anderenfalls muss damit gerechnet werden, dass bis zum Ende dieses Jahres **rund die Hälfte** der ausübenden Künstler*innen und Urheber*innen und Unternehmen des Wirtschaftsbereichs zahlungsunfähig werden.

Die beachtlichen Hilfsangebote des Bundes und der Länder sind beeindruckend. Jedoch passen diese in vielen Fällen nicht auf die in der Musikwirtschaft miteinander verzahnten Wertschöpfungsketten. Das Überleben der Musikwirtschaft mit ihren diversen Teilbranchen kann insofern nur durch gesonderte Maßnahmen gesichert werden, die sich an ihrem konkreten Bedarf orientieren.

Die Höhe des geforderten Hilfsprogramms orientiert sich an einem Schadensbericht, den die unterzeichnenden Verbände Ende März 2020 vorgelegt haben. Dem lässt sich entnehmen, dass sich

der Gesamtschaden der Musikwirtschaft auf 5,457 Milliarden Euro beläuft. Dieser Betrag wurde um 365,7 Millionen Euro erhöht. Er betrifft die entgangenen Einnahmen von selbständigen Künstlern*innen in der Zeit von März bis Ende August 2020.

Von dem sich entsprechend ergebenden Gesamtschaden der Musikwirtschaft wurde zur Bezifferung des Umfangs des hier geforderten Hilfsprogramms ein Anteil in Höhe von

10% vom Gesamtschaden

zugrunde gelegt.

Im Nachgang zum erwähnten Schadensbericht haben die Verbände der Musikwirtschaft eine komplementär zur Schadensmeldung stehenden Umfrage **zur Nutzung der Hilfsmaßnahmen des Bundes und der Länder (nachfolgend 'Umfrage zu den Hilfsmaßnahmen')** durchgeführt. Damit wurde deren Erfolg in den jeweiligen Sektoren der Musikwirtschaft eruiert und besondere Bedarfe identifiziert. Die Ergebnisse werden nachfolgend im Einzelnen dargestellt.

Die Notwendigkeit die konkrete Situation berücksichtigenden Hilfen besteht umso mehr, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass ein wirtschaftlicher Neustart der diversen Sektoren der Musikwirtschaft unmittelbar nach Beendigung der wirtschaftlichen Beschränkungen möglich sein wird. Vielmehr wird es Monate dauern, bis Einnahmen neu generiert werden und wieder zu fließen beginnen. Daher besteht weiterhin akuter Handlungsbedarf u. a. bei:

- der Schadensregulierung aufgrund entgangener, nicht nachholbarer Einnahmen;
- Honoraren von Künstler*innen und Autor*innen;
- zusätzlich entstandener Schäden, z. Bsp. durch nutzlos aufgewandte Vorkosten
- Betriebskosten.

Eine Analyse der konkreten **auf sechs Monate ermittelten Schäden** und der daraus resultierende Handlungsbedarf wird im Folgenden - aufgeteilt nach den Sektoren der Musikwirtschaft - dargestellt.

Musikwirtschaft

1. Musiker*innen

Gesamtschaden 365,7 Mio. Euro
Anteil am Hilfsprogramm: ≈ 36,57 Mio. Euro

Allein für über 50.000 hauptberuflich tätige, selbstständige Musiker*innen belaufen sich bei einer Dauer der Maßnahmen von sechs Monaten – gemäß eines von der Künstlersozialkasse veröffentlichten durchschnittlichen Jahreseinkommen von lediglich 14.628 Euro – nach aktuellen Schätzungen die zu erwartenden direkten **Umsatzeinbußen** für sechs Monate auf ca. **365,7 Mio. Euro**.

Laut der Umfrage zu den Hilfsmaßnahmen, an der sich 2.285 hauptberuflich tätige, selbstständige Musikautor*innen und Musiker*innen beteiligt haben, sehen sich – bei einem kulturellen Shutdown bis zum 20. April 2020 – über die **Hälfte der Künstler*innen existenziell gefährdet**. Bei einem Ausfall von Konzerten von mehr als drei Monaten, befürchten weitere 43 Prozent der Musiker*innen ihre Insolvenz.

Über die Hälfte der Befragten haben die **finanzielle Soforthilfe für Solo-Selbständige, Freiberufler und Kleinunternehmen beantragt**, drei Prozent die für Kleinunternehmen. Die Hilfen wurden der Hälfte

der Befragten gewährt. Die bewilligten Zuschüsse reichen für die eine Hälfte der Befragten etwa einen Monat, für die andere Hälfte für etwa zwei bis drei Monate. Die staatlichen Zuschüsse sind in Berlin und NRW ausgeschöpft, dort gibt es nur noch Bundeshilfen. Baden-Württemberg soll den Lebensunterhalt neuerdings mit einem monatlichen Pauschbetrag fördern. Bundeshilfen wie der KfW-Unternehmerkredit, der ERP-Gründerkredit, Kurzarbeit und das ALG II Corona spielen für Künstler*innen eine untergeordnete Rolle und sind in vielen Fällen nicht anwendbar. Die Bundeshilfen gewähren lediglich Betriebskostenzuschüsse und keine Zuschüsse zum Lebensunterhalt. Viele selbständige Künstler*innen haben aber keine Betriebskosten wie Mieten für gewerbliche Geschäftsräume oder Leasingraten fürs Auto, sondern arbeiten von zu Hause aus. Für Kredite bringen die meisten Künstler*innen nicht die erforderlichen Sicherheiten mit oder sie sehen sich angesichts geringer zu erwartender Einkommen zur Rückzahlung nicht imstande. Gewünscht ist ein bedingungsloser Zuschuss zum Lebensunterhalt im Rahmen eines monatlichen Pauschalbetrages.

Über den **akuten Einkommensverlust** für Musiker*innen durch Ausfall von Veranstaltungen im Jahr 2020 hinaus, werden Tantiemen mangels Aufführungen 2021 geringer sein oder bereits erhaltene Vorauszahlungen teils über Jahre hinweg verrechnet werden.

2. Musikclubs und kleinere Festivals

Gesamtschaden: 20,6 Mio. Euro + 23,3 Mio. Euro

Anteil am Hilfsprogramm ≈ 43,9 Mio. Euro

Die Umfrage zu den Hilfsmaßnahmen hat ergeben, dass der Clubbetrieb eine **besonders hohe Inanspruchnahme der Soforthilfe für kleine und mittlere Unternehmen aufweist**. Über 90 Prozent der Betriebe haben sich **kurzfristige Liquiditätszuschüsse** über die Bundesprogramme gesichert. Ebenso stark ausgeprägt ist die **Inanspruchnahme des Kurzarbeitergeldes**, rund 70 Prozent der Clubbetriebe haben diese Unterstützung bereits beantragt, wohingegen der Anteil im Gesamtmarkt bei 36 Prozent liegt. Auch **steuerliche Liquiditätshilfen** wurden im Vergleich zu den anderen befragten Teilmärkten der Musikwirtschaft doppelt so häufig in Anspruch genommen. Das überrascht nicht, denn die Befragten aus dem Clubbereich sind bei der kurzfristigen Liquiditätsversorgung im Vergleich am schlechtesten aufgestellt. Über ein Viertel (27,2 %) der Clubbetriebe verfügt über so **geringe finanzielle Mittel**, dass diese nur maximal vier weitere Wochen, also bis Mitte Mai 2020, ausreichen.

Trotz der starken Inanspruchnahme der oben aufgeführten Fördermaßnahmen zeigt der Clubbereich bei der Liquiditätsausstattung wesentlich schlechtere Werte als die Vergleichskategorien Festival- und Konzertveranstalter sowie der Gesamtmarkt. Insgesamt verfügen knapp 75 Prozent aller Clubbetriebe über **liquide Mittel für maximal acht Wochen**. Zudem ist hervorzuheben, dass 91 Prozent der befragten Clubs erwarten, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen sofort und unmittelbar sowie im weiteren Jahresverlauf 2020 durch die **Schließungen in Folge der Corona-Krise** zu Buche schlagen. Clubbetriebe sind im Vergleich zu den Festival- und Konzertveranstaltern und dem Gesamtmarkt mit einem deutlichen höheren Anteil **insolvenzbedroht**. Knapp 90 Prozent der Clubbetriebe geben an insolvenzbedroht zu sein, wenn die **Betriebsschließungen** länger als drei Monate andauern. Die wirtschaftliche Schwäche der Clubbetriebe zeigt sich auch beim Umfang der **Entlassungen** deutlich. Knapp ein Drittel der Betriebe hat bereits Personal abgebaut, um die finanziellen Engpässe nicht zusätzlich zu verschärfen, im Gesamtmarkt liegt dieser Wert bei lediglich 12 Prozent.

Die Schließung der Spielstätten aufgrund der Corona-Pandemie bedeutet für die einzelnen Betriebe den **Totalausfall von Einnahmen**, der nicht zu einem späteren Zeitpunkt kompensiert werden kann. Bereits getätigte Ausgaben in der normalen, langfristigen Planung können nicht wieder eingespielt

werden. Zusätzlich fehlen die Einnahmen wie auch in Folge das Personal, um die Organisation und Planung für 2021 aufnehmen zu können.

3. Konzert- und Tourneeveranstalter*innen

Gesamtschaden: 3.653 Mio. Euro
Anteil am Hilfsprogramm ≈ 365,3 Mio. Euro

Gemäß der Umfrage zu den Hilfsmaßnahmen haben 42 Prozent der Unternehmen die **Soforthilfe** für kleine und mittlere Unternehmen in Anspruch genommen. Knapp 29 Prozent der Konzertveranstalter gaben an, mit den erhaltenen Mitteln lediglich für drei Monate auszukommen, bei weiteren 15 Prozent langt es für sechs Monate. Wie im Clubbereich auch, treten die **wirtschaftlichen Auswirkungen** bei 90 Prozent der Konzertveranstalter „sofort“ (34 %) oder im Laufe des Jahres 2020 ein. **28% der befragten Konzertveranstalter** gaben daher an, binnen drei Monaten – mithin bis Ende August 2020) von einer **Insolvenz bedroht** zu sein, **ein weiteres Drittel später** (im Verlaufe des Jahres).

Zusammenfassend lässt sich der Umfrage entnehmen, dass die durchaus beachtlichen Hilfsmaßnahmen des Bundes im Konzertveranstaltungsbereich allenfalls dazu reichen, für max. 3 Monate die durch die Krise entstehenden Liquiditätslöcher zu stopfen. Zur Überbrückung der Krise über diesen Zeitraum und damit über den Sommer hinaus reichen die Maßnahmen nicht aus. Die Gründe dafür sind nachvollziehbar:

- Angesichts von **Gewinnmargen von durchschnittlich 8 Prozent vor Steuern** sowie des stets risikobehafteten Geschäfts halten es die meisten Veranstalter für **unverantwortlich**, die erleichterten Förderkredite in Anspruch zu nehmen und **Kreditverpflichtungen** im erforderlichen Umfang einzugehen, zumal niemand derzeit beurteilen kann, wann das Veranstaltungsgeschäft je wieder die Umsatzstärke ex ante erreicht. Denn es muss davon ausgegangen werden, **dass es Jahre dauern wird, bis die Verbraucher wieder das Vertrauen zurückgewonnen haben, dass der Besuch von Konzerten und sonstigen Veranstaltungen keine erhöhte Infektionsgefahr mit sich bringt**. Aber erst dann wird die Branche wieder mit Einnahmen im bisher gewohnten Umfang rechnen können. Selbst nach der Lockerung der Kriterien für die Sofortkredite sind Kredite mit einer Laufzeit von lediglich fünf Jahre zur Überbrückung der aktuellen Lage nicht geeignet.
- Agenturen, denen jetzt über sechs Monate die gesamte Provisionseinnahme wegfällt, können durch Inanspruchnahme der Soforthilfen (regelmäßig max. 9.000 Euro, da diese Unternehmen zumeist weniger als fünf Beschäftigte haben) zwar noch gerade für zwei bis drei Monate ihre Miete bezahlen – zum wirtschaftlichen Überleben reichen diese Beträge nicht. **Daher vermögen auch die angebotenen Soforthilfen in der Veranstaltungsbranche nur in Ausnahmefällen weiterzuhelfen.**
- Auch die **Beantragung von Kurzarbeitergeld** hilft jedenfalls Veranstaltern derzeit nicht weiter. Für die gebotene Rückabwicklung von Veranstaltungsbesuchsverträgen wird häufig sogar zusätzlich Personal benötigt. Denn wenn – wie nicht selten – tausende Ticketkäufe rückabgewickelt oder dafür Gutscheine vergeben werden müssen, ist dies übermäßig personalintensiv.
- Durch das Inkrafttreten der sog. **Gutscheinlösung** verbleiben die bis zum Beginn der Krise getätigten Einnahmen zwar nun bei den Veranstaltern. Diesbezüglich darf jedoch nicht übersehen werden, dass auch **bei der Nachholung eines Konzertes erneut Vorkosten** entstehen, auf denen der Veranstalter jedenfalls ‚sitzen bleibt‘. Zudem hat jeder Karteninhaber, der in den kommenden Monaten seinen Gutschein nicht einlöst, das Recht, ab 2022 den Kartenpreis zurückzufordern. Die Gutscheinlösung ist mithin ein Mittel der Schadenslimitierung, kompensiert den entstandenen Schaden jedoch nicht.

3.1 Künstlervermittler*innen

Schadensberechnung als Teil von 3. Konzert- und Tourneeveranstalter*innen

Ebenso betroffen von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise sind insbesondere im Bereich der klassischen Musik die vielen Künstlervermittler. Sie sind Partner der Künstler und begleiten entscheidend dessen Karriereentwicklung. Ihre wesentliche Aufgabe ist es, für ihre Künstler Auftritte zu generieren und die Verträge mit den jeweiligen Veranstaltern zum Abschluss zu bringen. An den Einnahmen der Künstler sind sie mit einer Provision i.H.v. regelmäßig 10 – 15 Prozent beteiligt. Da derzeit keine Konzerte stattfinden können, haben die Künstler auch keine Einnahmen und folglich **entfällt auch der Provisionsanspruch der Vermittler.**

Agenturen sind keine Produktionsstätten, die ihre Produkte „später“ verkaufen können. Im Bereich der Klassischen Musik werden Konzerttermine ein bis zwei Jahre im Voraus gebucht. Das heißt, die Saison 2020/21, beginnend am 1. September 2020, ist längst schon abgeschlossen und angekündigt, die Karten und Abonnements zum Verkauf freigegeben. Alles was jetzt und wahrscheinlich noch bis weit in den Herbst 2020 hinein abgesagt werden muss, **kann bestenfalls frühestens für die Saison 2021/22 neu gebucht werden.** Dies sind dann aber keine Ersatz- sondern neue Termine. **Die Einnahmen aus den abgesagten Terminen sind daher gänzlich verloren.**

Auch dem Vermittlungsgewerbe helfen die aktuellen Förderangebote des Bundes nicht. Zur Begründung kann auf das unter 1. und 3. Gesagte verwiesen werden.

4. Große Festivals

Gesamtschaden: 451 Mio. Euro

Anteil am Hilfsprogramm: ≈ 45,1 Mio. Euro

Die Veranstalter der großen Klassik-, Rock- und Popfestivals sind von dem Verbot ganz besonders betroffen, da in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle die Veranstaltung ihres Festivals ihre alleinige veranstalterische Aktivität ist, aus der die gesamte Einnahme eines Jahres fließt. Die Vorbereitung eines Festivals ist äußerst arbeits- und zeitaufwändig und erstreckt sich daher auf das gesamte Geschäftsjahr. **Mit dem Ausfall der diesjährigen Festivals ist diesen Unternehmen die komplette Einnahme und damit die Amortisation der Arbeit des ganzen Jahres entfallen.**

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Veranstaltungsabsagen sind gemäß der Umfrage zu den Hilfsmaßnahmen bei **83 Prozent der Festivalveranstalter „sofort“ eingetreten oder werden im Laufe des Jahres 2020 erwartet.** Ein Drittel der Teilnehmer aus dem Festivalbereich sehen sich gemäß der Umfrage vor einer unmittelbaren Insolvenz. Lediglich 38 Prozent verfügen über hinreichende Rücklagen und hoffen, da sie auch als Tourneeveranstalter arbeiten, auf hinreichende Einnahmen nach Aufhebung der Auftrittsverbote.

Auch den Festivalveranstaltern helfen angesichts der Einnahmeausfälle die aktuellen Hilfsangebote nur in Ausnahmefällen.

5. Musikverlage und Urheber*innen

Gesamtschaden: 210 Mio. Euro (Urheber*innen) + 153 Mio. Euro (Musikverlage)

Anteil am Hilfsprogramm: ≈ 36,3 Mio. Euro

Die Umfrage zu den Hilfsmaßnahmen hat ergeben, dass über die Hälfte der befragten Musikverlage bisher **keine Mittel** beantragt haben, bei den anderen waren die Mittel der Wahl die **Soforthilfen des Bundes und der Länder sowie das Beantragen von Kurzarbeit**. Im überwiegenden Fall wurden diese Mittel auch bereits bewilligt und ausgezahlt, bzw. eingeführt.

Allerdings reichen die beantragten Mittel bei knapp einem Viertel der Befragten nur max. vier Wochen aus, bevor dann erneut die **Liquidität** in Frage steht. Bei 38 Prozent reichen die Mittel immerhin noch bis zu drei Monaten.

Von **Stundungen div. Steuermaßnahmen** oder die Miete wurde eher abgesehen, da dies nur ein Verschieben der Zahllast darstellt. Ebenso werden nur zögerlich **Kredite** beantragt, da auch diese bedient werden wollen und die Liquidität zu einem späteren Zeitpunkt gefährden können.

Rund die Hälfte der befragten Musikverlage gibt an, von einer **Insolvenz** bedroht zu sein, wenn ihre Einnahmen für länger als fünf Monate ausbleiben sollten.

Ein wichtiges Ergebnis unterstreicht jedoch die Schadensmeldung der Verbände bei den Musikverlagen und ihren Partnern, den Urheber*innen, wird die **Krise erst richtig im kommenden Jahr 2021** durchschlagen – und das mit ähnlich existenzbedrohenden Folgen wie die Szenarien aktuell im Live-Veranstaltungsbereich sind.

Das liegt daran, dass Urheber*innen und Musikverlage noch lange nach der Nutzung die Vergütung über die Verwertungsgesellschaften erhalten. Konzerte, Filmproduktionen, Verträge, Tourneen, Verkäufe, Ausstrahlungen, Lizenzen werden jetzt in einem noch nie dagewesenen Ausmaß storniert. Infolgedessen werden Musikverlage bis tief ins Jahr 2021 hinein **großen kommerziellen Schaden** erleiden, selbst bei schnellsten Rückforderungen. Selbst eine steigende Nutzung der diversen Streaming-Angebote wird nur geringe finanzielle Auswirkung auf Musikverlage haben, da sie nicht in einem Maße an den Einnahmen der Streamingdienste beteiligt sind, um wegbrechenden Einnahmen durch bspw. Live-Konzerte zu kompensieren. Der vielzitierte Value Gap bleibt als zu lösendes Thema erhalten und die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht dringend geboten.

Auch die vielzitierten und von vielen Bürgern als wohltuendes Zusatzprogramm in der Krise empfundenen „Wohnzimmerkonzerte“ haben **keinen Effekt** auf die Urheber*innen und ihre Verlage – einzig die Plattformbetreiber freuen sich über die hohen Zugriffszahlen und den damit steigenden Werbewert.

Beispielhafte Einzelergebnisse der **Umfrage zu den Hilfsmaßnahmen**:

- „Wir sind in großer Sorge, dass der Tantiemen-Ausfall nächstes Jahr nicht durch weitere Hilfsprogramme kompensiert werden wird. Wir erhoffen uns eine Sensibilisierung der Politik für die besondere Situation, in der wir und unsere Autoren sind.“
- „Verlage werden den Schaden durch die ausgefallenen Konzerte erst in der GEMA Abrechnung **2021 ganz massiv zu spüren bekommen**. Das gefährdet nicht nur die Verlage selbst, sondern schränkt auch ganz gravierend ihre Möglichkeiten ein, neue Künstler*innen zu fördern.“
- „Hilfsprogramme auf Kreditbasis helfen nicht wirklich, weil auch für das Jahr 2021 deutliche Umsatzeinbußen zu erwarten sind. Wenn dann die Kredite (oder gestundete Steuerzahlungen o.ä.) zurück zu zahlen sind, ist der nächste Liquiditätsengpass vorprogrammiert. Benötigt

werden daher Zuschüsse, die (wenn überhaupt) nur dann zurückgezahlt werden müssen, wenn der Empfänger dauerhaft aus der Verlustzone und aus dem Liquiditätsengpass herausgekommen ist.“

6. Musik-Label (Tonträgerhersteller)

Gesamtschaden: 250 Mio. Euro

Anteil am Hilfsprogramm: ≈ 25 Mio. Euro

Die **Umfrage zu den Hilfsmaßnahmen** hat ergeben, dass über 50 Prozent der in diesem Bereich Befragten finanzielle **Soforthilfen für Kleinunternehmen, Solo-Selbstständige, Freiberufler oder für kleine und mittlere Unternehmen** (kurz: „Finanzielle Soforthilfen“) beantragt, bewilligt bekommen und weitergehend bereits erhalten haben. Die Mehrheit schätzt ein, dass die beantragten und zugesicherten Mittel ausreichen, um ihre **Liquidität** für bis zu drei Monate zu sichern. Insofern können diese Maßnahmen als weitgehend gelungen angesehen werden. Auch übrige Maßnahmen – wie **Kurzarbeit, Steuerliche Liquiditätshilfen, Stundungen der Beitragszahlungen sowie KfW-Kredite** – wurden teilweise angenommen.

Ein Großteil erwartet die deutlichsten **wirtschaftlichen Auswirkungen** der Corona-Krise entweder sofort oder noch im Laufe des Jahres 2020. Folgeprogramme müssten demnach fortgeschrieben werden und die Liquidität auch in den Folgemonaten sicherstellen können.

Beispielhafte Einzelergebnisse der Umfrage, in der die Antworten der Musiklabel (Hersteller und Vermarkter von Musiktonträgern), Vertriebe physischer Tonträger, Digitalvertriebe, (Ton-)Studios, Artist-Managements, Musik-Beratungen, Musikproduzent*innen, Herstellungsdienstleister/ Presswerke sowie Merchandising berücksichtigt wurden:

- Musiklabel (Hersteller und Vermarkter von Musiktonträgern): Rund 70 Prozent der Befragten haben **finanzielle Soforthilfen** beantragt und diese bereits zugesagt bekommen bzw. erhalten. Etwa 14 Prozent beantragten Kurzarbeit. Ca. 24 Prozent haben bislang keine Hilfen beantragt, von diesem sehen rund 52 Prozent derzeit **(noch) keinen Bedarf**, da sie nicht akut betroffen sind, sondern längerfristig. 50 Prozent der Befragten gehen davon aus, dass die bisher beantragten oder zugesagten Mittel höchstens acht Wochen zur Sicherung der **Liquidität** ausreichen. Nur 18 Prozent schätzen, dass die Mittel länger als drei Monate ausreichen. Rund 27 Prozent sind akut **geschädigt**, ca. 44 Prozent vermuten den **größten Schaden** noch innerhalb des Jahres 2020 und rund 29 Prozent verorten den Hauptzeitpunkt des wirtschaftlichen Schadens im Jahr 2021 oder später. 17 Prozent der Befragten sind akut von der **Insolvenz** bedroht, weitere 36 Prozent befürchten eine Insolvenz, wenn die Einnahmen krisenbedingt länger als sechs Monate ausfallen.
- Vertriebe physischer Tonträger: Rund 63 Prozent haben finanzielle Soforthilfen, 36 Prozent Kurzarbeit beantragt. Über 72 Prozent der Befragten sind akut oder im Lauf des Jahres 2020 am **wirtschaftlich am stärksten betroffen**. Rund 50 Prozent haben **finanzielle Soforthilfen** und 36 Prozent auch **Kurzarbeit** beantragt. Knapp 89 Prozent meinen, mit den beantragten Hilfsmitteln höchstens bis zu drei Monate lang ihre **Liquidität** sicherstellen zu können. Insgesamt 36 Prozent schätzen, dass der Hauptschaden jetzt eintritt, ebenfalls 36 Prozent erwarten ihn noch im Lauf des Jahres 2020. Allerdings geben auch Rund 45 Prozent an, dass sie von der **Insolvenz** bedroht sind, wenn ihre Einnahmen krisenbedingt länger als drei Monate ausbleiben. Über 22 Prozent haben bereits Entlassungen durchgeführt.
- Digitalvertriebe: Rund 80 Prozent der Befragten haben bislang **keine Maßnahmen** beantragt, davon sehen 50 Prozent derzeit (noch) keinen Bedarf.

- (Ton-) Studios: Rund 68 Prozent haben finanzielle Soforthilfen beantragt. Unter den 30 Prozent, die keine Mittel beantragt haben, sehen über 55 Prozent (noch) keinen Bedarf. 87 Prozent geben an, mit den beantragten Mitteln höchstens 3 Monate lang ihre Liquidität aufrecht erhalten zu können. Für 85 Prozent der Befragten sind die Schäden am stärksten akut oder im Verlauf des Jahres 2020 spürbar. 68 Prozent geben an, von einer Insolvenz bedroht zu sein, wenn die Einnahmen länger ausbleiben als 3 Monate.
- Artist-Management, Musik-Beratung: Rund 67 Prozent der Befragten haben **finanzielle Soforthilfen** beantragt. Etwa 77 Prozent gehen davon aus, mit den beantragten Mitteln höchstens bis zu drei Monate ihre **Liquidität** aufrecht erhalten zu können. Rund 77 Prozent sind von den **Auswirkungen** hauptsächlich jetzt oder noch innerhalb des Jahres 2020 betroffen. Knapp 15 Prozent sind akut von einer **Insolvenz** bedroht und knapp 48 Prozent trifft es, wenn die Einnahmen krisenbedingt länger als vier Monate ausbleiben. Rund 11 Prozent haben bereits Entlassungen durchgeführt.
- Musikproduzent*in: Rund 47 Prozent der Befragten geben an, **finanzielle Soforthilfen** beantragt zu haben. Etwa 86 Prozent geben an, mit den beantragten Mittel höchstens bis zu 3 Monate ihre Liquidität aufrecht erhalten zu können.
- Herstellungsdienstleister /Presswerke: Knapp 67 Prozent der Befragten haben finanzielle Soforthilfen beantragt.

7. Musikinstrumente (Herstellung, Vertrieb und Handel)

Gesamtschaden: 300 Mio. Euro

Anteil am Hilfsprogramm: ≈ 30 Mio. Euro

Hersteller und Vertriebe

Mehr als ein Drittel (40 %) der Betriebe haben auf **finanzielle Soforthilfen für Kleinunternehmen, Solo-Selbstständige, Freiberufler oder für kleine und mittlere Unternehmen** zurückgegriffen. Bisher hat ein kleiner Teil (7 %) **steuerliche Liquiditätshilfen** in Anspruch genommen. Insgesamt ein Drittel (35 %) der Unternehmen haben derzeit **Kurzarbeit** für Arbeitnehmer*innen beantragt.

Ein Drittel der Umfrageteilnehmer haben bisher noch **keine Hilfsmaßnahmen** (div.) in Anspruch genommen, da **(noch) keinen Bedarf** besteht. Ein Bruchstück dieser Gruppe der Befragten geben an, dass die **Hilfspakete nicht für ihr Unternehmen möglich bzw. anwendbar** sind. Diejenigen Unternehmen, die Hilfsmaßnahmen beantragt haben und bereits Mittel erhalten haben, liegen bei 42 Prozent. 55 Prozent der Beantragenden haben noch kein Bescheid bekommen, drei Prozent haben keine Mittel (Soforthilfen) zugesprochen bekommen.

Knapp 50 Prozent der Befragten sagt, dass die zur Verfügung gestellten Gelder weniger als acht Wochen ausreichen werden. Rund einem Drittel der Firmen reichen die beantragten und zugesagten Mittel aus, um die nötige **Liquidität** drei Monate aufrecht zu erhalten. 13 Prozent sind der Meinung, dass die **finanziellen Hilfen** bis sechs Monate ausreichen werden, weitere 13 Prozent sind der Auffassung, dass die Mittel darüber hinaus ausreichen.

Acht Prozent der befragten Unternehmen haben bereits **betriebsbedingte Entlassungen** vorgenommen.

30 Prozent der Hersteller/Vertriebe von Musikinstrumenten und Musikequipment gaben an, dass sie aktuell von den **Auswirkungen** der Krise betroffen sind; rund 60 Prozent werden es in diesem Jahr sein. Langfristige Auswirkungen bis ins Jahr 2021 sind derzeit seitens der Unternehmen nur wenig zu erwarten (9 %). Ein Großteil (48 %) der Betriebe befürchten derzeit deshalb keine **Insolvenzen** für Ihr Unternehmen. Jedoch sagen 47 %, dass Konsequenzen, wie eine mögliche Insolvenz, bei einem

langfristigen Umsatzausfall von bis zu vier Monaten durchaus möglich sind. Akut sind 6 % der Befragten von einem **Konkurs** betroffen.

Musikfachhandel (Tonträger, Noten, Musikinstrumente und Equipment)

70 Prozent der Musikfachhändler haben auf **finanzielle Soforthilfen für Kleinunternehmen, Solo-Selbstständige, Freiberufler oder für kleine und mittlere Unternehmen** zurückgegriffen. Knapp 50 Prozent haben auf **Kurzarbeit** umgestellt. 14 Prozent der Befragten haben **Stundungen von Beitragszahlungen für Sozialversicherungen** beantragt und knapp 17 Prozent greifen auf **steuerliche Liquiditätshilfen** zurück. Ein sehr kleiner Anteil hat **KfW-Unternehmerkredite** (über Hausbank/Finanzierungspartner) beantragt (4 %).

Rund die Hälfte der Befragten (53 %) haben bisher **(noch) keinen Bedarf** an Hilfspaketen. Ein Drittel gaben an, dass die Hilfspakete aus div. Gründen für ihr Unternehmen **nicht in Aussicht gestellt** werden. Mehr als die Hälfte (53 %) der Befragten, die ein **Hilfspaket** beantragt haben, haben dies bereits genehmigt bekommen. Rund ein Drittel (37 %) haben noch keinen Bescheid erhalten.

Zwei Drittel des Musikfachhandels gaben bei der Umfrage an, dass die **Liquiditätshilfen** nicht länger als acht Wochen ausreichen werden. 17 Prozent sind der Auffassung, dass die bewilligten Mittel für drei Monate ausreichen. Nur 8 Prozent der Befragten sind der Meinung sie halten sechs bzw. länger als sechs Monate.

Bereits 10 Prozent haben **betriebsbedingte Kündigungen** ausgesprochen.

55 Prozent der Befragten Musikfachhändler sind der Meinung, dass die **wirtschaftlichen Auswirkungen** der Corona-Krise aktuell ihr Unternehmen betreffen. Weitere 44 Prozent meinen, dass es Ihr Handeln noch im Jahr 2020 betreffen wird.

Mehr als 60 Prozent der interviewten Betriebe aus dem Bereich des Musikfachhandels erwarten eine **Insolvenz**, wenn die Krise länger als vier Monate andauern wird.

8. Verteilungsvorschlag Hilfsprogramm für die Musikwirtschaft

Ad 1) Musiker*innen

Inländische Musiker*innen ('Singer-Songwriter') inkl. Techniker*in/Tourbegleiter*in aus Deutschland erhalten einen Kostenzuschuss von maximal 5.000 Euro pro Musiker*in. Bemessungsgrundlage des Zuschusses ist die Anzahl der im Zeitraum zwischen 15.3. und 30.6.2020 abgesagten Konzerte, die zum Zeitpunkt 1.3.2020 vereinbart und angekündigt waren.

Die Kosten sind als nicht rückzahlbarer Zuschuss für die Überbrückung der künstlerischen Tätigkeit, die Bearbeitung und Einübung ihrer Live-Präsentationen („Nichts bleibt wie es war“) oder die Planung der Verlegungen der Konzerte/Tournee kalkuliert. Sie decken die tatsächlichen Überbrückungskosten nicht und würden daher pauschal gewährt.

Ad 2) Musikclubs und kleinere Festivals

Das Hilfsprogramm i.H.v. 44 Mio. Euro könnte in diesem Sektor wie folgt allokiert werden:

a) Musikspielstätten/Clubs in Deutschland

Bemessungsgrundlage des Zuschusses ist die Anzahl der im Zeitraum zwischen 15.3. und 30.6.2020 abgesagten Konzerte, die zum Zeitpunkt 1.3.2020 vereinbart und veröffentlicht waren. Es können bis zu 45 ausgefallene Konzerte je Club für ca. 500 Musikclubs gemeldet werden. Dabei gehen wir von einer durchschnittlichen Kapazität von je 500 Besucher*innen aus. Der Zuschuss pro Club wird

anhand der Anzahl der ausgefallenen Konzerte und der gesamten Besucher*innenkapazität pro Gast 2 Euro kalkuliert. Bei einer Kapazität von 300 Personen wären das also 600 Euro je Konzert. Der Antrag auf den Zuschuss erfolgt digital und durch Belege für die jeweilige Veranstaltung und deren Absage. Die Kosten sind nur als nicht rückzahlbarer Zuschuss für die Überbrückung der veranstaltungsfreien Zeit und für die Planung des zukünftigen Konzertbetriebes gewährt. Bedarf: 22,5 Mio. Euro (= 45 Shows * 500 Clubs in Deutschland * 500 Kapazität * 2 Euro)

b) Kleine und mittlere Festivals

Die Festivalplattform HÖME verzeichnet aktuell 685 kleine und mittlere Festivals (bis 10.000 Besucher*innen pro Tag) in ganz Deutschland, von denen schätzungsweise 80 %, also etwa 550 Festivals, akut betroffen sind. Vom Verband hochgerechnet ergibt dies Ausfallkosten in Höhe von 232,6 Mio. Euro für 550 Festivals. Daher erscheint ein Zuschuss in Höhe von 10 % des Umsatzausfalls für betroffene Festivals angemessen, max. jedoch 50.000 Euro pro Festival. Seinen Vorjahresumsatz muss das Festival durch Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung nachweisen. Bedarf: 10 % von 232,6 Mio. Euro = aufgerundet 23,3 Mio. Euro.

Die Hilfe würde als nicht zurückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Im Ziel sind Festivals adressiert, deren gebuchte Künstler*innen mindestens zu 51 % mit eigenem Repertoire auftraten oder künstlerische DJs im letzten Jahr waren. Dies wäre ein relevanter Beitrag, um die Überlebensfähigkeit der Festivals, bzw. den dahinterstehenden juristischen und natürlichen Personen massiv zu erhöhen, was für die austragenden Gemeinden im ländlichen Raum von sehr großer Bedeutung ist.

Ad 3 und 3.1) Konzert- und Tourneeveranstalter*innen + Künstlervermittler*innen

a) Konzert- und Tourneeveranstalter*innen

Analog zu dem unter 2b. vorgeschlagenen Hilfsmodell halten wir zur Kompensation der erheblichen Verluste sowie vor allem der Schäden aus Vorleistungen einen Zuschuss in Höhe von 10 Prozent des Umsatzausfalles für betroffene Konzertdirektionen/Tourneeveranstalter für angemessen, max. jedoch 500.000 Euro oder 10 Prozent des Vorjahresgesamtumsatzes. Den jeweiligen Vorjahresumsatz muss das Unternehmen/ der Unternehmer durch Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung / Einkommensnachweis belegen.

b) Künstlervermittler*innen

Analog zu dem unter 2b. vorgeschlagenen Hilfsmodell wäre hier ein Zuschuss in Höhe von 10 Prozent des Umsatzausfalles für betroffene Künstlervermittler angemessen, max. jedoch 50.000 Euro pro Unternehmen / Unternehmer. Seinen Vorjahresumsatz muss das Unternehmen/der Unternehmer/der Konzertvermittler durch Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung oder einen Einkommensnachweis (Einzelunternehmer) belegen.

Benötigt werden für a) und b) ein Hilfsprogramm in Höhe von 10% des im Schadensbericht mit 3.653 Mio Euro kalkulierten Schadens, mithin 365 Mio. Euro.

Ad 4) Große Festivals

Analog zu dem unter 2b vorgeschlagenen Hilfsmodell wäre hier ein Zuschuss in Höhe von 10 % des Umsatzausfalles für betroffene Festivals angemessen, max. jedoch 10% des Vorjahresgesamtumsatzes und im Einzelfall bis maximal 500.000 Euro. Seinen Vorjahresumsatz muss das Festival durch Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung nachweisen.

Benötigt wird ein Hilfsprogramm in Höhe von 10% des im Schadensbericht mit 451 Millionen Euro kalkulierten Schadens, mithin 45 Mio. Euro.

Ad 5) Musikverlage und Urheber*innen

Für diesen Sektor wird ein Betrag aus dem Hilfsprogramm für die Musikwirtschaft i.H.v. 10 % von **36,3 Mio. Euro angesetzt**. Wegen der auch zeitverzögert auftretenden Ausfälle muss das Hilfsprogramm über das Jahr 2020 fortgeführt werden und vor allem im Jahr 2021 noch über entsprechende Mittel verfügen. Analog zu den bisherigen Verteilschlüsseln sind hier 10 % des Umsatzausfalles 2021 für betroffene Musikverlage und Urheber*innen, max. jedoch 10% des Vorjahresgesamtumsatzes (2019) anzusetzen. Den Umsatz des Jahres 2019 muss das Unternehmen/der Urheber*in durch Vorlage einer Gewinn -und Verlustrechnung / Einkommensnachweis nachweisen.

Ad 6) Musik-Label (Tonträgerhersteller)

Für diesen Sektor wird ein Betrag aus dem Hilfsprogramm für die Musikwirtschaft in Höhe von **25 Mio. Euro** angesetzt. Wegen der sowohl aktuell als auch zeitverzögert auftretenden Ausfälle muss das Programm über das Jahr 2020 fortgeführt werden und vor allem auch im Jahr 2021 noch über entsprechende Mittel verfügen. Analog zu den bisherigen Verteilschlüsseln sind hier 10 % des Umsatzausfalles 2021 für betroffene Unternehmen/ der/die Produzent*in/Manager*in, max. jedoch 10% des Vorjahresgesamtumsatzes (2019) anzusetzen. Den Umsatz des Jahres 2019 muss das Unternehmen/ der/die Produzent*in/Manager*in durch Vorlage einer Gewinn -und Verlustrechnung / Einkommensnachweis nachweisen.

Ad 7) Musikinstrumente (Herstellung, Vertrieb und Handel)

Um den Sektor der Musikinstrumente als Teil der Musikwirtschaft zu retten und Musikinstrumente wie Musikequipment weiterhin als identitätsstiftendes Kulturgut begreifen und erleben zu können, wird ein Betrag aus dem o. a. **Hilfsprogramm für die Musikwirtschaft** i.H.v. 30 Mio. Euro angesetzt.

Die Hilfe würde als nicht zurückzahlbarer Zuschuss gewährt.

9. Allgemeine Hinweise

Die Administration der Hilfen könnte durch die Verwertungsgesellschaften GEMA und GVL und/oder die Initiative Musik erfolgen.

Die Verbände schlagen vor, dass alle Unternehmer*innen/Künstler*innen, die die Leistungen des Fonds in Anspruch nehmen mit einem Solidarbeitrag zum Erhalt des Fonds beitragen. Vorstellbar wäre ein Overright auf künftige Erlöse.